

## Persien

### Gesetzgebung

#### 1) Das neue Fremdenrecht \*)

Vorbemerkung: Persien hat nach der Einführung der Verfassung (1906) und insbesondere, nachdem der gegenwärtige tatkräftige Schah, Resa Schah Pahlävi, den Thron der Kaiani bestieg, erfolgreiche Schritte getan, um die jahrhundertelange Erstarrung in mittelalterlichen Verhältnissen abzuschütteln und sich in einen Rechtsstaat im modernen Sinne umzuwandeln. In einer verhältnismäßig kurzen Zeit wurden zahlreiche Gesetze erlassen, die in Anlehnung an europäische Rechtszustände den Zweck hatten, alle Gebiete der Staatsverwaltung zu modernisieren. Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen, das Zivil-, Handels- und Strafgesetz und eine ganze Reihe andere Gesetze folgten aufeinander<sup>1)</sup>. Diese rege legislative Tätigkeit wurde dann i. J. 1928 durch die Aufhebung der Kapitulationen gekrönt, die, nachdem Persien ein Rechtsstaat geworden war, ihren Sinn und Zweck verloren hatten.

Die Beseitigung der Kapitulationen machte aber auch die Neuregelung des Ausländerrechts nach modernen Prinzipien erforderlich<sup>2)</sup>. Während bereits die Artikel 5, 6, 8 und 9 des persischen Zivilgesetzbuches die rechtliche Stellung der Ausländer in Persien grundsätzlich festlegten (sie unterliegen den persischen Gesetzen außer in Sachen des Personenstandes, der Geschäftsfähigkeit und des Erbrechts), trifft ein neues Gesetz vom 14. Mai 1931, das hier in deutscher Übersetzung abgedruckt wird, Bestimmungen über die Ein- und Durchreise und den Aufenthalt von Ausländern in Persien.

Dieses Gesetz enthält somit Vorschriften, auf welche die von Per-

\*) Vorbemerkung und Übersetzung von Dr. J. Greenfield.

<sup>1)</sup> Siehe Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht, herausgegeben von Schlegelberger, Bd. I (1929), S. 430—432 (Anm. des Instituts).

<sup>2)</sup> Der Aufhebung der Kapitulationen folgte eine Reihe von Notenaustauschen, welche den Zweck hatten, die Grundlagen der Rechtsstellung der Ausländer in Persien zu bestimmen. Es sind dies der Notenaustausch Persiens mit Frankreich vom 10.—11. 5. 1928 (Rec. SdN. LXXXII, 43), mit Deutschland vom 15. 5. 1928 (Rec. SdN. CVII, 389), mit Belgien vom 15. 5. 1928 (Rec. SdN. XCIV, 447), mit den Niederlanden vom 20. 6. 1928 (Martens, N. R. G. 3, XXIII, 683), mit Italien vom 25. 6. 1928 (Rec. SdN. XCV, 269), mit den Vereinigten Staaten vom 11. 7. 1928 (Rec. SdN. CVII, 375), mit Schweden vom 30. 7.—19. 8. 1928 (Martens, N. R. G. 3, XXIII, 687) und vom 10. 5. 1929 (Martens, N. R. G. 3, XXI, 155), mit der Schweiz vom 28. 8. 1928 (Rec. SdN. CVII, 397), mit Dänemark vom 8. 9. 1928 (Martens, N. R. G. 3, XX, 18), mit Norwegen vom 19. 11. 1928 (Rec. SdN. CVII, 403). Es müssen ferner erwähnt werden, das Freundschafts- und Niederlassungsabkommen mit Ägypten vom 28. 11. 1928 (Martens, N. R. G. 3, XXI, 152), die Niederlassungsabkommen mit Deutschland vom 17. 2. 1929 ((RGBl. 1930, II, S. 1006; 1931, II, S. 9) und mit Belgien vom 9. 5. 1929 (Rec. SdN. CX, 391), wie auch das Handelsabkommen mit Polen vom 19. 3. 1927 (Rec. SdN. CIX, 53), das erst im Oktober 1930 ratifiziert wurde.

Die überwiegende Mehrheit der oben angeführten Noten bestimmt u. a., daß die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile in den Fragen ihres Personenstandes ihrem Heimatrecht unterworfen sind (Anm. des Instituts).

sien abgeschlossenen Staatsverträge verweisen, indem sie das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht den Ausländern in Persien unter Beobachtung der daselbst geltenden „Gesetze und Verordnungen“ gewähren (s. Art. 4 des Niederlassungsabkommens mit Ägypten vom 28. II. 1928 [Martens, N. R. G. 3, XXI, 152]; Art. 1 des Niederlassungsabkommens mit Deutschland vom 17. 2. 1929 [RGBl. 1930, II, S. 1006], Art. 1 des Niederlassungsabkommens mit Belgien vom 9. 5. 1929 [Rec. SdN. CX, 391], Art. 1 des Handelsabkommens mit Polen vom 19. 3. 1927 [Rec. SdN. CIX, 53]).

**Gesetz betreffend die Einreise und den Aufenthalt fremder Staatsangehöriger in Persien. 10. Mai 1931. Genehmigt durch Kaiserliches Dekret vom 14. Mai 1931.**

Art. 1. Jeder fremde Staatsangehörige muß sich für die Einreise und den Aufenthalt in wie auch für die Ausreise aus Persien die Erlaubnis der zuständigen persischen Behörden beschaffen.

Art. 2. Die Erlaubnis zur Einreise in und Durchreise durch Persien wird erlangt vermittels eines Sichtvermerks, den die persischen Behörden im Auslande auf den von dem Heimatsstaat des Reisenden ausgestellten Paß oder sonstigen Papieren und Legitimationen geben.

In den nachstehenden Fällen haben die persischen Behörden im Auslande die Erteilung des Sichtvermerks zu verweigern:

- a) wenn ihnen die Richtigkeit der vorgewiesenen Urkunden zweifelhaft erscheint;
- b) wenn Personen, die nach den persischen Gesetzen als persische Staatsangehörige gelten, mit nichtpersischen Nationalitätspapieren nach Persien reisen wollen;
- c) wenn die Gegenwart des Fremden in Persien der Landessicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwider, oder aus sonstigen Gründen den Landesinteressen schädlich ist;
- d) wenn der Fremde früher in Persien wegen schweren Vergehens oder wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, oder wenn er im Auslande wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden ist;
- e) wenn der Fremde ehemals aus Persien ausgewiesen worden ist;
- f) wenn die Gegenwart des Fremden in Persien mit Rücksicht auf das öffentliche Gesundheitswesen oder auf Handlungen, die gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, nicht ratsam ist;
- g) wenn der Fremde nicht nachweisen kann, daß er die Möglichkeit hat, seinen Lebensunterhalt in Persien aus Kapitalbesitz oder durch nützliche Beschäftigung zu erwerben.

Der von den persischen Behörden im Auslande ausgestellte Sichtvermerk berechtigt den Inhaber außer zur Einreise auch zu einem Aufenthalt von 30 Tagen in Persien unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 3. Die von der Regierung in besonderer Weise geregelten Fälle sind von diesem Verfahren ausgenommen.

Art. 3. Die zuständigen Behörden können die Erteilung der Er-

laubnis zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt verweigern, oder die erteilten Bewilligungen widerrufen, wenn den persischen Behörden im Auslande bei der Ausstellung des Sichtvermerks das Bestehen eines der in Art. 2 bezeichneten Hinderungsgründe nicht bekannt war, oder wenn ein solcher nachträglich entsteht. In dem einen wie anderen der obigen Fälle wird die Ortspolizei nach Widerruf der erteilten Erlaubnis den Fremden aus Persien ausweisen. Für die Feststellung darüber, ob die in dem vorangehenden Artikel bezeichneten Hinderungsgründe vorliegen, ist ausschließlich die Ansicht der zuständigen persischen Behörden maßgebend. Außer in den bezeichneten Fällen ist aber die Verweigerung der Erlaubnis unzulässig.

Art. 4. Der Aufenthalt fremder Staatsangehöriger in Persien ist zweierlei Art: Vorübergehender Aufenthalt und dauernder Aufenthalt. Der Aufenthalt ist ein dauernder, wenn der Fremde auf persischem Gebiet seinen gesetzlichen Wohnsitz hat. In den sonstigen Fällen gilt der Aufenthalt des Fremden in Persien als vorübergehend.

Die Erlaubnis zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt muß von der Polizei erteilt sein und kein fremder Staatsangehöriger darf ohne diese Erlaubnis und länger als während der durch dieselbe festgesetzten Dauer sich in Persien aufhalten. Die Erlaubnis zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt kann erneuert und verlängert werden.

Art. 5. Die fremden Staatsangehörigen sind verpflichtet, nach Ablauf der für die Durchreise oder den Aufenthalt bewilligten Frist das persische Gebiet zu verlassen, es sei denn, sie suchen bei der Polizei eine Fristverlängerung nach und sie wird ihnen bewilligt.

In der Ein- und Durchreiseerlaubnis kann auch über das ein- oder mehrmalige Überschreiten der Grenzen Bestimmung getroffen werden.

Art. 6. Die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt wird von der Zentralpolizei der Gegend, wo der Fremde seinen Wohnsitz nehmen will, unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 3 erteilt. Der Fremde kann sich diese Erlaubnis auch vor seiner Einreise in Persien durch die Vertreter Persiens im Auslande beschaffen. Die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt muß jährlich erneuert werden.

Art. 7. Die Erlaubnis zur Durchreise über persisches Gebiet wird von den Vertretern Persiens im Auslande unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 3 erteilt und sie berechtigt den Fremden, während der in dem Erlaubnisschein festgesetzten Dauer in den Ortschaften auf seinem Reisewege zu verweilen. Die Reiseroute sowie die einzuhaltende Durchreisefrist können in dem Erlaubnisschein festgesetzt werden. Die Polizei kann nötigenfalls die Frist verlängern.

Art. 8. Jeder fremde Staatsangehörige ist verpflichtet, binnen 48 Stunden nach Ankunft in einer jeden Ortschaft Persiens der Polizei seine Wohnung schriftlich zu melden.

Jeder Fremde, der in Persien sich aufhält muß binnen 8 Tagen nach Ankunft an dem Ort seines Aufenthalts persönlich bei der Ortspolizei erscheinen, seinen Namen dort eintragen und eine Bestätigung darüber

sich beschaffen. Auch die Besitzer von Beherbergungsstätten sind verpflichtet, den Aufenthalt jedes fremden Staatsangehörigen, der länger als 48 Stunden bei ihnen wohnt, der Polizei zu melden.

Die Statistik der Fremden wird in einem bei der Zentralpolizei des Landes einzurichtenden Buche zusammengefaßt.

Durch Verordnung kann gestattet werden, daß die durch diesen Artikel den Fremden auferlegte Pflicht zur Anmeldung der Wohnung und Eintragung des Namens auch durch andere 4) erledigt werden darf.

Art. 9. Jeder auf persischem Gebiet sich aufhaltende Fremde muß im Besitze einer Urkunde seines Heimatstaates sein, die seine Identität und Staatsangehörigkeit beweist.

Die Ortspolizei kann einem Fremden, der aus irgend einem Grunde sich die vorerwähnte Urkunde nicht beschaffen konnte, nötigenfalls einen vorläufigen Erlaubnisschein zum Aufenthalt oder eine besondere Erlaubnis zur Ausreise aus Persien erteilen. In diesem Falle ist die Ortspolizei berechtigt, den Ort des vorübergehenden Aufenthalts des Fremden in Persien bzw. seine Reiseroute festzusetzen.

Die seine Staatsangehörigkeit beweisenden Urkunden des Fremden wie auch der Erlaubnisschein für seinen vorübergehenden Aufenthalt können auch die Namen seiner Gattin und Kinder enthalten sowie die seiner Geschwister und sonstigen männlichen und weiblichen Verwandten, die noch minderjährig sind, seiner Fürsorge unterstehen und mit ihm zusammenleben.

Art. 10. Die Erlaubnis zur Ausreise aus Persien wird dem Fremden durch die Polizei des Ortes seines dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts erteilt.

Art. 11. In den nachstehenden Fällen kann der Fremde aus dem persischen Gebiet ausgewiesen, oder sein Wohnort geändert werden:

- a) wenn er gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt,
- b) wenn die dem Fremden erteilte Durchreise- oder Aufenthaltserlaubnis in Gemäßheit der Bestimmungen der Artt. 3 und 4 widerrufen werden.

Der Ausweisungsbeschluß wird durch die Polizeibehörde vollstreckt. Die auszuweisende Person wird, nachdem der Ausweisungsbeschluß gefaßt worden ist und die Aufschiebung seiner Vollstreckung den Landesinteressen nicht schadet, durch die Polizei oder eine sonstige zuständige Behörde von dem Beschluß und der für die Vollstreckung gewährten Frist benachrichtigt.

Findet sich der Fremde bereit, in der von der zuständigen Stelle festgesetzten Frist Persien zu verlassen, so kann er frei ausreisen. Widrigenfalls wird er unter Bewachung ausgewiesen. Die Unkosten für die Ausweisung des Fremden für den Fall, daß sie unter Bewachung erfolgen muß, werden aus den in Art. 14 vorgeschriebenen Einkünften bestritten.

Art. 12. Ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verweigert und der Ausweisungsbeschluß durch die von der Regierung bezeichneten

4) D. h. nicht persönlich (Anmerkung des Übersetzters).

zuständigen Stellen gefaßt worden, so steht dem Fremden das Recht zu, sich mit dem Gesuch einer Revision dieses Beschlusses an das Ministerium des Inneren zu wenden.

Dieses Gesuch wird brieflich oder telegraphisch durch die die Ausweisung beschließende zuständige Stelle übermittelt; indessen kann der Fremde die Begründung seines Gesuches auch unmittelbar dem Ministerium des Inneren einsenden.

Die Einreichung des Revisionsgesuches bewirkt Aufschub der Vollstreckung des Ausweisungsbeschlusses, außer in Fällen, da die Ausweisung vom Gesichtspunkt der Landesinteressen unaufschiebbar ist. Die Polizei kann indessen, bis das Ergebnis der Revision feststeht, den Fremden unter ihre besondere Aufsicht stellen.

Art. 13. Der Ministerrat kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Allgemeininteressen oder aus sanitären Rücksichten die Ein-, Durch- und Ausreise, sowie den Aufenthalt von Fremden durch Beschlüsse wie folgt einschränken oder an Bedingungen knüpfen:

- a) Verbot des ganzen oder teilweisen Grenzverkehrs;
- b) Verbot des vorübergehenden oder dauernden Aufenthalts in gewissen Gegenden oder der Durchreise durch gewisse Gegenden Persiens;
- c) Ergreifung besonderer Beaufsichtigungsmaßnahmen gegenüber Fremden in außerordentlichen Fällen.

Art. 14. Für die Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt an Fremde und die Verlängerung ihrer Durchreiseerlaubnis werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Für die Verlängerung der Durchreiseerlaubnis und die Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt und ihre Erneuerung 1 Goldrial;
2. Für die Erteilung einer Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt und ihre Erneuerung 2 Goldrial.

Art. 15. Nachstehende Personen werden zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und zu einer Geldstrafe von zweihundert bis zweitausend Rial oder zu einer dieser Strafen verurteilt, sofern nicht ihr Vergehen gegen Gesetze verstößt, die härtere Strafen vorschreiben:

1. Wer einen Paß oder eine Durchreiseerlaubnis fälscht, oder sie in Kenntnis ihrer Fälschung benutzt, oder solche gefälschte Papiere für andere beschafft;
2. Wer zwecks Erlangung eines Passes oder einer Durchreise- oder Aufenthaltserlaubnis bei den zuständigen Behörden bewußt falsches Zeugnis ablegt, oder falsche Angaben macht, oder Tatsachen verheimlicht, die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit von Einfluß sind, oder einen Paß, eine Durchreiseerlaubnis oder ein Identitätspapier, die durch die genannten Mittel beschafft worden sind, bewußt benutzt;
3. Wer, ohne im Besitze der erforderlichen Urkunden und Erlaubnisscheine zu sein, bewußt die persische Grenze überschreitet und

- ebenso wer auf unerlaubten Wegen oder über verbotene Grenzen die Grenze passiert;
4. Wer zum Nachweis seiner Identität oder Staatsangehörigkeit anderen gehörende Urkunden, Papiere oder Identitätsscheine benutzt und wer zum Nachweis der Staatsangehörigkeit oder Identität eines Fremden den eigenen oder eines anderen Identitätsschein oder sonstige Urkunden und Papiere hingibt 5);
  5. Jeder Fremde der, um sich der Vollstreckung des ihn betreffenden Ausweisungsbeschlusses zu entziehen, sich verborgen hält, oder der nach erfolgter Ausweisung aus Persien ohne Erlaubnis auf persisches Gebiet wieder zurückkehrt;
  6. Wer in einer der oben bezeichneten Handlungen Mittäter war oder Beihilfe geleistet hat. Der Anfang der Ausführung der in diesem Artikel genannten Vergehen gilt als vollendete Tat;
  7. Wer in der Fremde eine der unter den Ziffern 1, 2 und 4 dieses Artikels bezeichneten Handlungen begeht, um sich in den Genuß von Rechten zu setzen, die durch dieses Gesetz oder die mit ihm zusammenhängenden Verordnungen erworben werden können, wird nach seiner Ankunft in Persien gerichtlich verfolgt und bestraft, es sei denn
    - a) er ist im Auslande rechtskräftig verurteilt und die Strafe vollstreckt worden,
    - b) es ist bezüglich der gerichtlichen Verfolgung oder der Strafvollstreckung nach den persischen Gesetzen Verjährung eingetreten.

Art. 16. Jeder Fremde, der die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnungen und Verfügungen, die auf Grund desselben erlassen werden, nicht beachtet, wird zu einer Geldstrafe von zwölf bis sechshundert Rial verurteilt, sofern nicht für sein Vergehen durch dieses oder ein anderes Gesetz eine härtere Strafe vorgeschrieben ist.

Dieselbe Strafe ziehen sich auch die Besitzer von Beherbergungsstätten zu, wenn sie der durch Art. 8 vorgeschriebenen Pflicht nicht genügt haben.

Art. 17. Die Übertreter der Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch die ordentlichen Gerichte abgeurteilt.

Art. 18. Die nachstehenden Personen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes:

1. Personen, die die diplomatische Unantastbarkeit genießen;
2. die Konsuln fremder Staaten, ihre mit ihnen zusammenwohnenden Familienangehörigen und die offiziellen Mitglieder der Konsulate. Wenn aber persische Staatsangehörige dieser Kategorien in einem fremden Staate dieselben Vorrechte ganz oder teilweise nicht genießen, so wird gegenüber den Angehörigen gleicher Kategorien dieses Staates nach dem Prinzip der Reziprozität verfahren.

5) D. h. benutzen läßt (Anmerkung des Übersetzers).

Unter der Bedingung der Reziprozität wird von den persischen Behörden den unter den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels genannten Personen für die Einreise in Persien und ebenso für die Durch- und Ausreise über bzw. aus Persien der diplomatische Sichtvermerk erteilt;

3. die Mitglieder der Delegationen fremder Staaten, die mit Zustimmung der persischen Regierung nach Persien reisen und sonstige Personen, die im Besitze von durch die persischen Behörden ausgestellten diplomatischen Sichtvermerken sind.

Anmerkung. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden durch das Ministerium des Äußeren im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren in einer besonderen Verordnung festgesetzt.

Art. 19. Die Ministerien des Äußeren, des Inneren und der Finanzen werden bezüglich der Besatzung und Passagiere von Schiffen, die, ohne die Absicht der Einreise und des Aufenthalts in Persien zu haben und ohne im Besitze der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Urkunden zu sein, während des Aufenthaltes der Schiffe in persischen Häfen ans Land gehen, eine besondere Verordnung ausarbeiten und sie der Zentralpolizeiverwaltung des Landes und den Hafenbehörden zustellen.

Art. 20. Fremde, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sich in Persien befinden, haben binnen zwei Monaten von diesem Zeitpunkt an sich unmittelbar an die Polizei ihres Aufenthaltsortes zu wenden, um sich eine Aufenthaltserlaubnis zu beschaffen. Die Polizeibehörden werden in Gemäßheit der Artt. 4 und 9 verfahren.

Art. 21. An Orten, wo die Polizei noch nicht eingerichtet ist, werden die durch dieses Gesetz der Polizei zugewiesenen Obliegenheiten durch den Gouverneur des Ortes oder seinen Vertreter wahrgenommen.

Art. 22. Das von der Justizkommission der Abgeordnetenkammer unter dem 11 Tir 1308 genehmigte Gesetz<sup>6)</sup> enthaltend einen einzigen Artikel, ist aufgehoben.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt am 15 Churdad 1310 in Kraft.

## 2) Das staatliche Außenhandelsmonopol

Vorbemerkung: Die starke Passivität der persischen Handelsbilanz im Jahre 1929/30, die Bedrohung der jungen Industrie des Landes durch eine ungehinderte Einfuhr ausländischer, namentlich sowjet-russischer Waren und die Gefährdung der Währung durch den Einfuhrüberschuß hatten als Gegenwirkung die Einführung eines staatlichen Handelsmonopols durch die beiden nachfolgend abgedruckten Gesetze vom 25. Februar und 11. März 1931 zur Folge. (Vgl. über die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die Entstehungsgeschichte der Ge-

<sup>6)</sup> Es behandelte die Bestrafung von Fremden, die ohne Paß nach Persien kamen oder deren Pässe nicht in Ordnung waren (Anmerkung des Übersetzers).